

**Antrag / Anregung zur politischen Überprüfung und Anpassung der
planungsrechtlichen Festsetzungen für Vorgartenbereiche
Hockenstraße, Bremen-Burglesum**

Absender:

Berkay Özdemir



Empfänger:

Ortsamt Burglesum / zuständige politische Gremien

Betreff: Neubewertung der Festsetzungen zu Vorgartenbereichen (Zufahrten / Stellplätze)

Datum: 22.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf meinen bisherigen Schriftverkehr mit dem Bauamt Bremen-Nord rege ich hiermit ausdrücklich eine politische Überprüfung und Neubewertung der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen für die Vorgartenbereiche der Reihenhauserzeilen im Bereich Hockenstraße an. Mir ist bewusst, dass das Bauamt an das aktuell geltende Planungsrecht gebunden ist. Gerade deshalb richtet sich diese Eingabe ausdrücklich an die politische Ebene, mit dem Ziel, die bestehenden Festsetzungen vor dem Hintergrund veränderter tatsächlicher Rahmenbedingungen neu zu bewerten.

1. Planungslage und historische Einordnung

Die geltenden Bebauungspläne sehen für die Vorgartenbereiche der genannten Reihenhauserzeilen keine Stellplätze oder Zufahrten vor. Ziel dieser Festsetzungen war der Erhalt eines einheitlichen Straßenbildes sowie der Schutz der Grün- und Vorgartenflächen. Diese Zielsetzung wurde politisch unter anderem im Jahr 2003 bestätigt.

2. Tatsächliche Situation heute – Zielverfehlung der ursprünglichen Planung

Seit den frühen 2000er-Jahren hat sich die tatsächliche Nutzungssituation grundlegend verändert. Die Pkw-Dichte sowie der Anteil der Haushalte mit mehreren Fahrzeugen sind deutlich gestiegen. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planung nicht absehbar und führt heute zu massivem Parkdruck, Parksuchverkehr, ordnungswidrigem Parken und zur Beeinträchtigung der vorgesehenen Grünflächen. Zudem entstehen wiederkehrende Verkehrssicherheitsrisiken.

3. Klarstellung zum öffentlichen Parkraum

Vor dem Grundstück Hockenstraße 89 befindet sich keine öffentliche Parkfläche, sondern eine durchgehende Grünfläche zwischen Gehweg und Fahrbahn. Eine private Zufahrt

würde daher keinen bestehenden öffentlichen Stellplatz verdrängen.

4. Mathematisch-räumlicher Lösungsansatz

Ein öffentlicher Längsparkplatz beansprucht ca. 5,50 bis 6,00 Meter Straßenraum. Eine schmale private Zufahrt benötigt lediglich 2,50 bis 3,00 Meter. Rechnerisch entspricht der Raum eines öffentlichen Stellplatzes somit zwei privaten Zufahrten. Da auf jedem Grundstück zwei Fahrzeuge vollständig auf privater Fläche abgestellt werden können, lassen sich bis zu vier Fahrzeuge dauerhaft aus dem öffentlichen Straßenraum verlagern.

5. Persönliche Zumutbarkeit

Ich lebe mit meiner Familie und meinem 11 Monate alten Sohn in der Hockenstraße. Aufgrund des bestehenden Parkdrucks bin ich regelmäßig gezwungen, mein Fahrzeug in größerer Entfernung abzustellen. Der anschließende Weg mit Einkäufen und Kind ist auf Dauer nicht zumutbar und birgt zusätzliche Sicherheitsrisiken.

6. Anregung

Ich rege daher an, die bestehenden Festsetzungen politisch neu zu bewerten und unter klar definierten, restriktiven Bedingungen schmale private Zufahrten als Instrument zur Reduzierung des Parkdrucks, zum Schutz der Grünflächen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Berkay Özdemir